OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850867/7/SE

Datum:
Linz, 20. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J.S., vertreten durch Dr. H.H., Rechtsanwalt, K., gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 25. Juli 2017, GZ: AUWR-2014-82797/12-Ai/Hu, betreffend Einräumung eines Zwangsrechtes nach dem Oö. Starkstromwegegesetz 1970 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens wird als unbegründet abgewiesen.

III. Der N.O. GmbH, L., wird aufgetragen, Herrn J.S., S., eine Pauschalvergütung in der Höhe von 500 Euro binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 19. Oktober 2012 erteilte der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die starkstromwegerechtliche Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die 100 kV-Freileitung V. – S. – K., GZ: BMWFJ-556.050/0187-IV/4a/2012. Eine gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem mit Erkenntnis vom 9. Oktober 2014, 2013/05/0078-15, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Die Oö. Landesregierung stellte mit Bescheid vom 14. Juni 2016, GZ: AUWR-2016-124514/19-Sel/Ki, fest, dass für das Vorhaben der N.O. GmbH „110 kV-Freileitung V.-S.-K." nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Beschreibung im Antrag keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Das Bundesverwaltungsgericht wies mit Erkenntnis vom 3. November 2016, GZ: W1132132042-1/12E, die gegen den o.a. Bescheid der Oö. Landesregierung vom 14. Juni 2016 eingebrachten Beschwerden als unbegründet ab.

I.3. Weiters wurden die eingebrachten Beschwerden gegen die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26. Mai 2015, GZ: ForstR-100924/81-2015-Sr/Km, erteilte Rodungsbewilligung mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29. November 2016, GZ: LVwG-550667/38/KLe - 550687/3, als unbegründet abgewiesen.

I.4. Alle sonstigen erforderlichen Bewilligungen für das Vorhaben der N.O. GmbH „110 kV-Freileitung V.-S.-K." sind rechtskräftig vorhanden.

I.5. In der von der belangten Behörde durchgeführten mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2017 gab der beigezogene Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft folgendes Gutachten ab:

„Die Errichtung und der Betrieb der 110 kV-Hochspannungsfreileitung V. - UW S. – K. wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) mit Bescheid vom 19. Oktober 2012 (Geschäftszahl: BMWFJ - 556.050/0187 - IV/4a/2012) in einer Länge von 23.482 km starkstromwegerechtlich genehmigt.
Die elektrische Leitungsanlage ist aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit einer sicheren elektrischen Verteileranlage, sowie den Ansprüchen seitens der Bevölkerung und der Wirtschaft an die Sicherheit, Dauerhaftigkeit und Qualität der Stromversorgung in der oberösterreichischen Alpenvorlandregion (vorwiegend A. und K. als zweiseitige Verbindung nach dem (n - 1)-Planungskriterium notwendig und ausführlich in den durchgeführten Genehmigungsverfahren der Oberösterreichischen Landesregierung und des BMWFJ versorgungstechnisch und elektrizitätsrechtlich hervorgehoben und dort ausdrücklich bestätigt.

Neben dem Grundsatz einer möglichst siedlungsfernen Trassenführung waren die Lage der bestehenden Umspannwerke V. und K., die Topographie sowie der geplante Umspannwerksstandort S. auf Grundstück Nr. 1, KG M. maßgebend.
Die für den Bau, den dauernden Bestand und die Erhaltung der 110 kV-Leitungsanlage konzipierte Trassenführung über vorwiegend land- und forstwirtschaftliche Flächen berücksichtigt die dominierenden leitungsbautechnischen Grundsätze und basiert im Wesentlichen auf Leitungsbau- und elektrischen Betriebsnormen, wie z. B.: ÖVE/ÖNORM EN 50341: Freileitungen über AC 45 kV, Allgemeine Anforderungen und ÖVE/ÖNORM EN 50110: Betrieb elektrischer Anlagen.

Ein sicheres, dauerhaftes, zuverlässiges und leistungsfähiges Verteilernetz mit Ringschluss kann durch die Schaffung dieser 110 kV-Leitungsverbindung auf der in den Trassenplänen näher dargelegten Grundflächen mit entsprechend statisch dimensionierten Maststützpunkten und seit Jahrzehnten in Europa erprobtem Stand der 110 kV-Verteilernetztechnik eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Lösung der elektrischen Energieversorgungsaufgabe darstellen.

Aus energieversorgungstechnischen Gründen ergibt sich, dass der dauernde Bestand der 110 kV-Leitungsanlage in der vorliegenden Art der Trassenführung für den vorgesehenen Zweck mit zuverlässiger Betriebsweise im dargelegten plan- und niederschriftgemäßem Umfang tunlichst erforderlich ist.

Für den Bau, die Errichtung, den dauernden Bestand, den Betrieb und zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen nach ETG 1992 dieser 110 kV-Hochspannungsfreileitungsanlage werden entsprechend dem vorliegenden Projekt-/Trassenplan M 1 : 2000, Zeichnungsnummer 0935-1139/3/09-244 vom 24.3.2014 betreffend 110 kV-Leitung V. - K. in dem Leitungsspannfeld Mast Nr. 80 - Mast Nr. 84 (Weitspannfeld) durch 314 lfm Überspannung in Leitungsachse (Ausmaß des Servitutsbereiches: 21037 m²); aus technischer Sicht benötigt.

Die mittels Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärte elektrotechnische SNT-Vorschrift ÖVE/ÖNORM EN 50341: ‚Freileitungen über AC 45 kV' gilt für elektrische Freileitungen mit Nennspannung über 45 kV Wechselspannung. Diese Norm legt die allgemeinen Anforderungen fest, die bei der Planung, Errichtung und Bestand neuer Freileitungen erfüllt werden müssen, um sicherzustellen, dass die Freileitung ihren Zweck in Bezug auf Personensicherheit, Anforderungen an die Betriebssicherheit, Instandhaltung und Umweltfragen gerecht wird.

Die Herleitung der Draufsicht des Schutzbereiches/Grunddienstbarkeitsstreifens auf der Basis der normkonformen Mindestabstände der gegenständlichen 110 kV-Hochspannungsfreileitung wird bestimmt von der Breite der Aufhängepunkte der äußersten Leiterseile der zweisystemigen Ausführung der 110 kV-Freileitung, der etwaigen Ausschwingungen der Isolatorketten und einer Grundfläche, die von der Projektion der durch Wind ausgeschwungenen Leiterseile (für den ungünstigsten Regellastfall) auf den Boden bestimmt wird. Schließlich wird noch ein zusätzlicher Streifen mit dem Mindestschutzabstand (unter Berücksichtigung des Waldes) gemäß Leitungsgruppe II der ÖVE/ÖNORM EN 50341, für die der Schutzbereich bestimmt wird, zugezählt.

Diese Vorgehensweise für Auslegung und Bemessung von Freileitungen, bei der die Mindestanforderungen in der Vorschrift festgeschrieben sind, überlassen es dem planenden Techniker unter besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen diese Mindestkennwerte (z. B. zur Gefahrenabwehr und um elektrischen und mechanischen Beanspruchungen standhalten zu können) gemäß den Sicherheitsanforderungen nach ETG 1992 zu erhöhen.

Die Trassenbreite ist von der Nennspannung, dem Leiterseil (Phasenseil) und dem verwendeten Mastprofil definiert. Durch die Masse des Leiterseiles kommt eine Durchhangkurve zustande, die man als geometrische Form einer Parabel angeben kann.

Das erforderliche Maß des daraus abgeleiteten Schutzbereiches dient der beantragten Leitungsdienstbarkeit und damit auch der Entschädigung zugrunde gelegten Flächenbedarfes einer Leitungstrasse.

In dem Projektplan 0935-1139/3/09-244 vom 24.3.2014 für das gegenständliche Ermittlungsverfahren ist nach der verbindlichen ÖVE/ÖNORM EN 50341 ‚Freileitungen über AC 45 kV' die daraus notwendige und beanspruchte Grundrissfläche schraffiert zeichnerisch dargestellt und damit kann der erforderliche Servitutsbereich von insgesamt 21.037 m² nachvollzogen werden. Ein Lokalaugenschein wurde von Hofrat DI B. und mir am 3.5.2017 durchgeführt.
Die Rauminanspruchnahme erhält man unter Zugrundelegung der Bodenabstände im Trassenverlauf. (siehe Trassenplan/Längenprofil Maßstab L 1 : 2.000; H 1 : 500, gemäß Z. Nr. 0935-1214/3/07-33 v. 7.6.2010)

Bei der (sicherheits)technischen Betrachtung des von der verbindlich erklärten ÖVE/ÖNORM EN 50341 ‚Freileitungen über AC 45 kV' abgeleiteten und erforderlichen Schutzbereiches/Dienstbarkeitsstreifen ist somit aus elektrotechnischer und energiewirtschaftlicher Sicht die Dienstbarkeit auf dem
Grundstück Nr. 276, Wald, EZ 79, KG 49115 O., durch 314 lfm Überspannung in Leitungsachse durch Leiterseile im freien Luftraum (mind. 9 m Bodenabstand im Regellastfall bzw. des Weitspannfeldes wesentlich höher) mit einem Servitutsbereich im Ausmaß von 21.037 m² und
für die Errichtung und den störungsfreien Betrieb nach den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen nach § 3 Abs. 1 und 2 des ETG 1992 für diese 110 kV-Freileitungsanlage erforderlich."

I.6. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 25. Juli 2017, GZ: AUWR-2014-82797/12-Ai/Hu, werden der N.O. GmbH, L., sowie deren Rechtsnachfolgern zur Sicherung der Errichtung des dauernden Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung der mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 19. Oktober 2012, GZ: BMWFJ-556.050/0187-IV/4a/2012, rechtskräftig genehmigten 110 kV-Freileitung V.-S.-K. zu Lasten des im bücherlichen Eigentum des Herrn J.S., S., befindlichen Grundstückes Nr. x, als dienendes Grundstück im Enteignungsweg nachfolgende Dienstbarkeiten eingeräumt:

„Die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung einer 110 kV-Leitungsanlage, des Bestandes und des Betriebs der fertiggestellten Leitungsanlage, der jederzeitigen Überprüfung,

Instandhaltung und Erneuerung der Leitungsanlage, der Entfernung der diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Leitungsanlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste, des jederzeitigen Betretens und Befahrens der oben genannten Grundstücke, der erforderlichen Arbeiten und Vorkehrungen sowie die Unterlassung sämtlicher Handlungen, die eine Beschädigung oder Störung der Leitungsanlage zur Folge haben könnten, sowie die Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen aller Arten auf dem Grundstück Nr. x.

Zu Grunde liegende Pläne:
Projektplan (Trassenplan) Plan Nr. 0935-1139/3/09-244 vom 24. März 2014

Ausmaß der Beanspruchung bezüglich des genannten Grundstückes:
Grundstück Nr. x durch 314 lfm Überspannung, Ausmaß des Schutzbereiches: 21.037 m²“

In Spruchpunkt II. wurde die Entschädigung für die zwangsweise Begründung von Dienstbarkeiten gemäß Spruchpunkt I. wie folgt festgesetzt:

„Die für die Einräumung der im Spruchteil I bezeichneten Dienstbarkeiten zu leistende Entschädigung wird gemäß § 19 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 mit folgendem Pauschbetrag festgesetzt:

Gesamtentschädigung (Entschädigung für Verkehrswertminderung und Dienstbarkeitseinräumung, für Telekommunikationskabel und Maststandort, und sonstige Entschädigung)	18.710,71 Euro
13 % Ust.	2.432,39 Euro
Gesamtentschädigung (inkl. Ust.)	21.143,10 Euro

Die mit 21.143,10 Euro festgelegte Gesamtentschädigung ist von der Antragstellerin, der N.O. GmbH, binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides an Herrn J.S., S., zur Auszahlung zu bringen oder gerichtlich zu hinterlegen.“

I.7. Dagegen erhob J.S., vertreten durch Dr. H.H., Rechtsanwalt, K. (in der Folge: der Beschwerdeführer) fristgerecht Beschwerde. Er beantragte, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Enteignungsantrag der N.O. GmbH abgewiesen wird, in eventu um den Ausspruch nach § 17 Abs. 2 letzter Satz iVm § 9 Abs. 1 EisbEG ergänzt wird, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Verwaltungssache an die Behörde I. Instanz. Weiters wurde die Unterbrechung, in eventu die Aussetzung des gegenständlichen Enteignungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung des dem Vorabentscheidungsverfahren zugrundeliegenden Bewilligungsverfahrens, beantragt.

In der Beschwerdebegründung wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

- Die von der mitbeteiligten Partei unterbreiteten Angebote seien unangemessen niedrig gewesen und hätten nicht § 4 EisbEG entsprochen. Die Notwendigkeit einer Gesamtentschädigung, die marktbedingte Abwertung und die Möglichkeit von Randschäden seien unberücksichtigt geblieben, weshalb von keinem „ernsthaften Bemühen“ zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung auszugehen sei. Die Voraussetzungen für die Einleitung des Enteignungsverfahrens würden demnach nicht vorliegen.
- Die gesamten künftigen Nachteile seien insbesondere hinsichtlich der Randschäden infolge Öffnung des geschlossenen Waldbestandes nicht vorhersehbar und abschätzbar.
- Ein Ausspruch nach § 17 Abs. 2 EisbEG hätte erfolgen müssen.
- Es seien keine Feststellungen getroffen worden, die den Tatbestand des § 17 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 tragen könnten.
- Es würden Erörterungen hinsichtlich der geforderten „zwingenden technischen Gründe“ oder der „unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung“ fehlen.
- Es seien keine Erörterungen und Abwägungen hinsichtlich der technisch möglichen und wirtschaftlich vergleichbaren Erdkabelvariante vorgenommen worden.
- Es würden die Voraussetzungen für eine Unterbrechung/Aussetzung des Verfahrens vorliegen, weil beim EuGH ein Vorabentscheidungsverfahren betreffend UVP-Pflicht anhängig sei. Solange diese Entscheidung nicht vorliege, sei davon auszugehen, dass bei richtlinienkonformer Auslegung UVP-Pflicht bestehe.

I.8. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 11. September 2017, eingelangt am 14. September 2017, wurde die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

I.9. Die N.O. GmbH, vertreten durch O.O.K.H. Rechtsanwälte GmbH, W., hat als mitbeteiligte Partei (in der Folge: Konsenswerberin) eine Stellungnahme zur Beschwerde, in der die Abweisung der Beschwerde beantragt und zusammengefasst Folgendes ausgeführt wurde, abgegeben:

- Die Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 3, 7 Oö. StWG sei für das von der Konsenswerberin ausgearbeitete Projekt „110 kV-Leitung V.-S.-K.“ mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 6. Februar 2012, GZ: EnRo-2012-113.863/164-Kap/Mei/Kj/Sc, sowie neuerlich mit Bescheid des BMWFJ vom 19. Oktober 2012, GZ: BMWFJ-556.050/0187-IV/4a/2012, erteilt worden. Diese Bewilligung habe der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 9. Oktober 2014, 2013/05/0078, bestätigt.
- Auch die Bewilligungen nach diversen anderen Materiengesetzen würden vorliegen.

- Die Konsenswerberin habe sich um den Abschluss von Dienstbarkeitsübereinkommen mit dem Beschwerdeführer bemüht. Das letztmalige Entschädigungsangebot vom 7. April 2014 habe eine Entschädigungshöhe von 31.440,45 Euro zzgl. USt vorgesehen. Mit dem angefochtenen Bescheid sei eine Entschädigung in Höhe von 18.710,71 Euro zzgl. 13 % USt zugesprochen worden.
- Der gegenständlich bewilligte Netzausbau sei zur Sicherstellung einer zuverlässigen Energieversorgung notwendig. Bei Unterbleiben der Projektumsetzung käme es zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit.
- Die Errichtungskosten seien in der Größenordnung von ca. 600.000 Euro pro Kilometer Leitungslänge veranschlagt.
- Ein Leitungsrecht verschaffe der Konsenswerberin keinen Anspruch auf dauernde Belassung einer elektrischen Leitungsanlage auf den vorgesehenen Grundstücken, weshalb die Einräumung eines Leitungsrechtes völlig unzureichend sei.
- Der Beschwerdeführer hätte kein konkretes, gegen die Zulässigkeit der Enteignung gerichtetes Vorbringen erstattet.
- Die Höhe der Enteignungsentschädigung beziehe sich auf alle durch die Einräumung der Dienstbarkeiten verursachten vermögensrechtlichen Nachteile und sei daher zur Gänze (ausschließlich) Gegenstand der sukzessiven Gerichtszuständigkeit. Fragen der Entschädigungshöhe seien deshalb nicht Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Anfechtung des Enteignungsbescheides.
- Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 3. November 2016, GZ: W113 2132042-1/12E, sei ausgesprochen worden, dass der gegenständliche Netzausbau nicht UVP-pflichtig sei. Dieses Erkenntnis sei auch für alle Folgeverfahren bindend, solange es nicht etwa vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben werden würde. Eine Aussetzung des gegenständlichen Enteignungsverfahrens wäre daher rechtswidrig, da die formelle Rechtskraft und nicht die endgültige Unabänderlichkeit maßgeblich sei.

I.10. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 28. Februar 2018 eine mündliche Verhandlung, bei der der Beschwerdeführer, die Konsenswerberin und der beigezogene Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft anwesend waren, durch. Die belangte Behörde ist nicht erschienen. Die Beschwerdeverfahren GZ: LVwG-850864 bis LVwG-850867 wurden gemäß § 12 Oö. LVwGG zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

Alle Beschwerdeführer schlossen sich den Ausführungen und Vorbringen der jeweiligen Rechtsvertreter vollinhaltlich an und erhoben diese zu ihrem eigenen Beschwerdevorbringen.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers beantragte unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 15. September 2017 betreffend die Vorabentscheidung hinsichtlich der Auslegung der UVP-Richtlinie im Zusammenhang mit „Trassenaufhiebe“ die Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens

bis zum Vorliegen der Entscheidung des EuGH sowie Kostenersatz nach § 7 Abs. 3 EisbEG.

Unter Bezugnahme auf die schriftliche Stellungnahme des Beschwerdeführers brachte der Rechtsvertreter der Konsenswerberin dazu vor, dass es sich bei der vorgelegten Stellungnahme um die Äußerung der Rechtsmeinung einer Beteiligten des Verfahrens vor dem EuGH handle und es an einer Grundlage für eine Aussetzung fehle.

Nach Rücksprache mit den Parteien wurde von der Verhandlungsleiterin festgestellt, dass eine Einigung zwischen den Parteien nicht erzielt werden kann.

Der beigezogene Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft gab folgende gutachtliche Stellungnahme ab:

„Zunächst wird auf Befund und Gutachten in den Verhandlungsschriften der jeweiligen Verfahren beim Amt der Oö. Landesregierung im Juli 2017 hingewiesen. Zusammenfassend wurde die 110 kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den bestehenden Umspannwerken V. und K. einschließlich dem geplanten Umspannwerk S. in einer Länge von ca. 23 km durch das BMWFJ mit Bescheid vom 19. Oktober 2012 bewilligt.
Die Hochspannungsfreileitung dient einerseits der Versorgungssicherheit der Region A. und andererseits der Herstellung einer Ringverbindung zur Sicherstellung des (n-1)-Planungskriteriums.
Im Stromnetz-Masterplan Oberösterreich 2026 betreffend den Ausbau des Hochspannungs-Stromnetzes ist die Stromversorgung A. und K. als Projekt Nr. 16 enthalten. Zu diesem Stromnetz-Masterplan wurde auch ein Gutachten der TU G. eingeholt, welches als Projekt Nr. 2016-13, datiert mit Dezember 2016, veröffentlicht wurde. Die Bewertung der TU G. zu dem Projekt lautet wie folgt:
Um die zur Zeit einseitige, 40 km lange von Steyr kommende Versorgung des K. mit den Umspannwerken B.H., K. und K. zu verbessern, werden die Umspannwerke K. und V. mit einer 23,5 km langen 110 kV-Leitung miteinander verbunden. Die Notwendigkeit dieser Leitung wurde im Gutachten der TU G. bereits gezeigt. Die Möglichkeit des Ringschlusses steigert die Versorgungssicherheit. Das dabei neu errichtete Umspannwerk S. übernimmt die Versorgungsaufgabe des inneren A. Projekt mit besonderer Bedeutung für Oberösterreich.
Zu dem Thema der technischen Notwendigkeit wird ausgeführt, dass die 110 kV-Freileitung eine linienförmige Transporteinrichtung darstellt, welche durchgängig zum Transport der elektrischen Energie dient. Eine Verlegung der 110 kV-Freileitung, welche im Zusammenhang mit den Leitungsrechten möglich wäre, würde zu einer Unterbrechung dieser Durchgängigkeit führen. Daher ist bei den gegenständlichen Überspannungen und den geplanten Maststandorten der dauerhaft sichere Bestand aus technischer Sicht erforderlich.
Das Ausmaß der in der Verhandlungsschrift angeführten Flächen der Grundinanspruchnahme basiert auf den sicherheitstechnischen Anforderungen der durch die Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten ÖVE-ÖNORM EN50341.“

Fragen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers hinsichtlich technischer Möglichkeit und Wirtschaftlichkeit einer Erdkabelvariante an den Amtssachverständigen wurden von der Verhandlungsleiterin nicht zugelassen, weil diese nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind.

Der Amtssachverständige führte zu den Fragen der Parteien und der Verhandlungsleiterin zusammengefasst Folgendes aus:

Zur Errichtung und zum dauerhaft sicheren Betrieb der genehmigten Maststützpunkte und der genehmigten Leitungsseile an den genehmigten Orten seien die in den Verhandlungsschriften genannten Grundstücke mit den dort angegebenen Flächenausmaßen aus technischer Sicht zwingend erforderlich.
Nachdem zum dauerhaft sicheren Betrieb der Hochspannungsfreileitung eine durchgängige physikalisch bestehende Leitungsverbindung erforderlich sei, kann dies alleine mit der Einräumung von Leitungsrechten, nämlich die Möglichkeit für die Grundbesitzer, eine Verlegung und damit eine Unterbrechung der Stromversorgung zu erwirken, aus technischer Sicht nicht sichergestellt werden.

Abhängig von der technischen Realisierbarkeit und dem Umfang der gewünschten Verlegung seien Veränderungen an der 110 kV-Freileitungsanlage unter Berücksichtigung der erforderlichen Genehmigungsverfahren, Grundsicherungen, tatsächlichen Umsetzung und der erforderlichen betriebstechnischen Anpassungen in einem Zeitfenster von einem Jahr bis zu mehreren Jahren bis zu einer gesicherten Durchgängigkeit der Hochspannungsleitungsverbindung Erfahrungswerte. Die Kosten seien wiederum abhängig vom Ausmaß der Veränderung und der Anzahl der zusätzlich erforderlichen Stützpunkte bzw. dem Veränderungsbedarf an der bestehenden Hochspannungsfreileitung und würden sich in einem Bereich einiger hunderttausend Euro bis in den Millionenbereich bewegen.

Eine Umschaltung sei technisch nicht möglich. Damit die physikalisch leitenden Verbindungen zur Alternativleitung hergestellt werden könnten, sei eine Spannungsfreiheit der betroffenen elektrischen Anlagen (damit verbunden eine Betriebsunterbrechung) erforderlich. Je nach Ausführung und Ausmaß der erforderlichen Tätigkeiten könne eine Betriebsunterbrechung bis zu einer Woche entstehen.

Die Betriebsunterbrechung zur Herstellung der physikalisch leitenden Verbindungen einer Alternativleitung, unter Einhaltung der Betriebsvorschriften, der erforderlichen Messungen und der sicherheitstechnischen Vorkehrungen, werde zumindest mit vier Tagen bei günstigsten Bedingungen abgeschätzt. Je nach Betriebssituation des 110 kV-Netzes könnten bei den betroffenen Umspannwerken für Teile der dortigen Versorgungsgebiete Versorgungsunterbrechungen entstehen. Davon könnten sowohl Haushalte, landwirtschaftliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und Betriebe betroffen sein.

Der vorgesehene netztechnische Zweck der 110 kV-Freileitung sei der dauerhafte Betrieb zur Sicherstellung der Versorgung. Dies sei z.B. aus technischer Sicht auch mit der Betriebsweise des Sternpunktes des 110 kV-Netzes in kompensierter Form gewährleistet.

Bei der gegenständlichen 110 kV-Freileitung seien bei der Projektierung und der Bewilligung unter anderem die ÖVE-L11 und die ÖVE-ÖNORM EN 50341 zur Anwendung gekommen. Darauf basiere das zur Sicherstellung des Betriebes und der Herstellung des astfreien Raumes notwendige Ausmaß der Grundinanspruchnahme. Nach den derzeitigen elektrotechnischen Bestimmungen seien für den Betrieb der 110 kV-Freileitung diese Norm und die ÖVE-ÖNORM EN 50110 auf Bestandsdauer anzuwenden. Damit könne eine Mehrinanspruchnahme auf der Basis der genannten Normen aus technischer Sicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall sei zu klären, ob eine Fällung des Baumes erforderlich sei oder die Herstellung des astfreien Raumes auf andere Weise gelinge. Die ausgewiesene schraffierte Fläche in den Einreichplänen des gegenständlichen Projekts sei aus aktueller Sicht das Maximalausmaß einer Trassenaufhiebsfläche.

Der Rechtsvertreter der Konsenswerberin wies darauf hin, dass bei Einräumung eines Leitungsrechtes nach § 14 Oö. StWG allein die Beeinträchtigung der Nutzung des belasteten Grundstückes den Maßstab für eine allfällige Entziehung des Leitungsrechtes darstelle. Ob bereits eine Alternativtrasse schon zur Verfügung steht, sei von der Behörde nicht zu prüfen, weshalb eine Betriebsunterbrechung von mindestens einem Jahr drohe. Dies widerspräche grundlegend dem mit dem Projekt verfolgten Zweck. Hinzu kämen jedenfalls unverhältnismäßige Kosten.

Unter Bezugnahme auf die schriftliche Stellungnahme der Konsenswerberin beantragte sie abschließend die Abweisung der Beschwerde.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wiederholte unter Verweis auf die schriftlichen Beschwerdeausführungen abschließend seine Anträge auf Kostenersatz und Aussetzung des Verfahrens und brachte vor, dass die Konsenswerberin es bewusst unterlassen habe, das notwendige Ausmaß der konkreten Trassenaufhiebe zu definieren, sondern statt dessen auf Vorrat eine darüber hinausgehende Dienstbarkeitsfläche definiert habe, die zum Teil für die Einhaltung der elektrotechnischen Bestimmungen, insbesondere Abstandsbestimmungen sowie für die Freihaltung von Ästen und Bäumen, nicht notwendig sei. Damit überschreite die Konsenswerberin das unbedingt erforderliche Ausmaß, was der Einräumung einer Dienstbarkeit als ultima ratio widerspreche.
Es sei auch die Unmöglichkeit einer anderweitigen Bedarfsdeckung nicht dem Gesetz nach erwiesen. Das Sachverständigengutachten habe ergeben, dass bei Einräumung von Leitungsrechten und entsprechend sorgsamer Vorgangsweise des Betreibers maximal eine Betriebsunterbrechung von vier bis sieben Tagen

bestünde und eine solche lediglich Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit haben „kann“. Damit sei die Einräumung von Leitungsrechten nicht mit der erforderlichen Sicherheit als Alternative auszuschließen. Dem von der Konsenswerberin eingewendeten § 14 Oö. StWG könne durch entsprechende Auflagenerteilung bzw. Vereinbarungen im Zusammenhang mit Leitungsrechten so begegnet werden, dass eine Grundinanspruchnahme als ultima ratio vermeidbar sei. Dem Beschwerdeführer müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, ein Leitungsrecht mit entsprechenden Auflagen bzw. entsprechenden Vereinbarungsmöglichkeiten so eingeräumt zu bekommen, dass es nicht zu Betriebsunterbrechungen bzw. Gefährdung des netztechnischen Zweckes komme. Die Konsenswerberin habe selbst eingeräumt, dass der Katasterstand unrichtig sei und Rodungsbewilligungen noch nicht vollständig vorliegen würden.
Tatsächlich sei Unbewirtschaftbarkeit der Grundstücke gegeben, da die Trassenführung nicht in der Falllinie des Geländes, sondern schief erfolge, sodass Restgrundstücksteile jedenfalls unbewirtschaftbar blieben. Für solche Fälle wäre der Zuspruch von Ersatzgrundstücken vorgesehen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die schriftlich eingebrachten Stellungnahmen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2018, in der eine gutachtliche Stellungnahme des beigezogenen Amtssachverständigen für Elektrotechnik und Energiewirtschaft eingeholt wurde.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gilt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, das als Wald ausgewiesen ist.

Mit Bescheid vom 19. Oktober 2012 erteilte der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die starkstromwegerechtliche Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die ca. 23 km lange 110 kV-Freileitung V.-S.-K. (GZ: BMWFJ-556.050/0187-IV/4a/2012). Eine gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem mit Erkenntnis vom 9. Oktober 2014, 2013/05/0078-15, als unbegründet abgewiesen.

Die Oö. Landesregierung stellte mit Bescheid vom 14. Juni 2016, GZ: AUWR-2016-124514/19-Sel/Ki, fest, dass für das Vorhaben der N.O. GmbH, L., „110 kV-Freileitung V.-S.-K." nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Beschreibung im Antrag keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Das Bundesverwaltungsgericht wies mit Erkenntnis vom 3. November 2016, GZ: W1132132042-1/12E, die gegen den Bescheid der

Oö. Landesregierung vom 14. Juni 2016, GZ: AUWR-2016-124514/19-Sel/Ki, eingebrachten Beschwerden als unbegründet ab.

Auch die eingebrachten Beschwerden gegen die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26. Mai 2015, GZ: ForstR-100924/81-2015-Sr/Km, erteilte Rodungsbewilligung wurden mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29. November 2016, GZ: LVwG-550667/38/KLe - 550687/3, als unbegründet abgewiesen.

Alle sonstigen erforderlichen Bewilligungen sind rechtskräftig vorhanden, insbesondere:

- wasserrechtliche Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden gemäß § 38 WRG vom 4. April 2014, GZ: Wa10-1309/42-2011/LAH/MM,
- naturschutzrechtliche Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf gemäß § 5 Z 6 Oö. NSchG 2001 vom 7. Jänner 2014, GZ: N10-161-2010-AK/EB, verlängert mit Bescheid vom 4. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019,
- Bewilligung gemäß § 85 Luftfahrtgesetz des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24. Mai 2016, GZ: Verk-851.470/5-2016-Ai,
- Baubewilligung für das Betriebsgebäude UW S. des Bürgermeisters der Marktgemeinde P. vom 26. Februar 2015, GZ: Bau-47/2013.

Die Konsenswerberin stellte mit Schriftsatz vom 22. Mai 2014 den Antrag, im Wege der Enteignung die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung einer 110 kV-Leitungsanlage, des Bestandes und des Betriebes der fertig gestellten Leitungsanlage, der jederzeitigen Überprüfung und Instandhaltung und Erneuerung der Leitungsanlage, der Entfernung der diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Leitungsanlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste, des jederzeitigen Betretens und Befahrens der genannten Grundstücke, der erforderlichen Arbeiten und Vorkehrungen sowie die Unterlassung sämtlicher Handlungen, die eine Beschädigung oder Störung der Leitungsanlage zur Folge haben könnten, sowie die Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen aller Art auf den gegenständlichen Grundstücken entsprechend dem Plan Nr. 0935-1139/3/09-244 vom 24. März 2014 einzuräumen.

Die Konsenswerberin versuchte wiederholt, eine gütliche Einigung mit dem Beschwerdeführer zu erzielen. Im Zeitraum von August 2010 bis Anfang April 2014 nahm die Konsenswerberin zehnmal schriftlich, telefonisch und persönlich Kontakt mit dem Beschwerdeführer bzw. seiner Rechtsvertretung auf. Dabei wurden entsprechende Entwürfe von Dienstbarkeitsverträgen und Entschädigungsangeboten vorgelegt. Im letztmaligen Angebot wurde eine Entschädigungssumme von 31.460,45 Euro zzgl. USt unterbreitet. Der Beschwerdeführer lehnte jedes Angebot ab.

Die belangte Behörde versuchte, im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2017 ein privatrechtliches Übereinkommen zu erzielen. Die Angebote wurden vom Beschwerdeführer ausgeschlagen. Auch in der am 28. Februar 2018 durchgeführten mündlichen Verhandlung lehnte der Beschwerdeführer Gespräche zur Erzielung einer Einigung ab.

Der dauernde Bestand der gegenständlichen 110 kV-Leitungsanlage ist in der vorliegenden Art der Trassenführung für die dauerhafte Versorgungssicherheit, Zuverlässigkeit, Leistung und Qualität der Stromversorgung aus energieversorgungstechnischen Gründen in der Region A. erforderlich. Im Stromnetz-Masterplan Oberösterreich 2026 ist es als Projekt mit besonderer Bedeutung für Oberösterreich bezeichnet.

Die gegenständliche 110 kV-Leitungsanlage ist eine zum durchgängigen Transport elektrischer Energie dienende linienförmige Transporteinrichtung. Eine Verlegung der Leitung führt zu einer Unterbrechung dieser Durchgängigkeit und Stromversorgung.
Abhängig von der technischen Realisierbarkeit einer Verlegung und dem Umfang der gewünschten Verlegung sind Veränderungen an einer 110 kV-Freileitungsanlage unter Berücksichtigung der erforderlichen Genehmigungsverfahren, Grundsicherungen, tatsächlichen Umsetzung und der erforderlichen betriebstechnischen Anpassungen in einem Zeitfenster von einem Jahr bis zu mehreren Jahren bis zu einer gesicherten Durchgängigkeit der Hochspannungsleitungsverbindung Erfahrungswerte. Die Kosten sind wiederum abhängig vom Ausmaß der Veränderung und der Anzahl der zusätzlich erforderlichen Stützpunkte bzw. dem Veränderungsbedarf an der bestehenden Hochspannungsfreileitung und bewegen sich in einem Bereich einiger hunderttausend Euro bis in den Millionenbereich.

Eine physikalisch leitende Verbindung zu einer Alternativleitung kann nur bei Spannungsfreiheit der betroffenen elektrischen Anlagen erfolgen. Damit ist eine Betriebsunterbrechung verbunden. Diese Betriebsunterbrechung beansprucht unter Berücksichtigung der Einhaltung der Betriebsvorschriften, der erforderlichen Messungen und der sicherheitstechnischen Vorkehrungen mindestens vier Tage bis etwa eine Woche.

Die Trassenbreite ist von der Nennspannung, dem Leiterseil (Phasenseil) und dem verwendeten Mastprofil definiert. Durch die Masse des Leiterseiles kommt eine Durchhangkurve zustande. Daraus wird das erforderliche Ausmaß des Schutzbereiches abgeleitet.

Das für den Bau, die Errichtung, den dauernden Bestand, den Betrieb der gegenständlichen 110 kV-Leitungsanlage und zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen nach ETG 1992 auf Basis der ÖVE-ÖNORM EN 50341 und ÖVE-L11 aus

technischer Sicht zwingend benötigte Flächenausmaß beträgt für das Grundstück x, O., durch 314 lfm Überspannung, 21.037 m².

II.3. Der geschilderte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den Aktenunterlagen.

Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde sodann auch weiterhin kein Einigungswille bzw. das etwa beabsichtigte Herstellen einer Einigung klar bekundet und dabei vom anwesenden Beschwerdeführer eben auch das Motiv hierfür ansatzweise angedeutet.

Der beigezogene Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft hat sich schon im von der belangten Behörde durchgeführten Verfahren mit den Projektunterlagen fachlich auseinandergesetzt und einen Lokalaugenschein durchgeführt. Sein Gutachten vom 4. Juli 2017 als auch seine fachlichen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2018 sind plausibel, für Dritte nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Überdies ist der Beschwerdeführer, insbesondere hinsichtlich des Ausmaßes und der Notwendigkeit der beanspruchten Grundstücke, den fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde legt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970 - Oö. StWG 1970, LGBl. Nr. 1/1971, idgF, lauten:

„§ 14
Ausübung der Leitungsrechte

(1) Bei der Ausübung von Leitungsrechten ist mit tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und der Rechte Dritter vorzugehen. Insbesondere hat der Leitungsberechtigte während der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten für die tunlichste Ermöglichung des widmungsgemäßen Gebrauches des benutzten Grundstückes zu sorgen. Nach Beendigung der Arbeiten hat er einen Zustand herzustellen, der keinen Anlass zu begründeten Beschwerden gibt. In Streitfällen entscheidet die Behörde.
(2) Durch die Leitungsrechte darf der widmungsgemäße Gebrauch der zu benutzenden Grundstücke nur unwesentlich behindert werden. Die Behörde hat auf Antrag des durch das Leitungsrecht Belasteten dem Leitungsberechtigten die Leitungsrechte zu entziehen, wenn der Belastete nachweist, dass die auf seinem Grundstück befindlichen elektrischen Leitungsanlagen oder Teile derselben die von ihm beabsichtigte zweckmäßige Nutzung des Grundstückes entweder erheblich erschweren oder überhaupt unmöglich machen.
(3) Sofern die für die Entziehung des Leitungsrechtes geltend gemachte Benützung nicht innerhalb von achtzehn Monaten ab Rechtskraft des Entziehungsbescheides erfolgt, ist dem

bisherigen Leitungsberechtigten vom bisherigen durch das Leitungsrecht Belasteten für den erlittenen Schaden Vergütung zu leisten. § 21 Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 17
Enteignung

Wenn der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Enteignung erfordert, so daß mit den Leitungsrechten nach den §§ 11 ff das Auslangen nicht gefunden werden kann, hat die Behörde über Antrag die Enteignung für elektrische Leitungsanlagen samt Zubehör einschließlich der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen auszusprechen.

§ 18
Gegenstand der Enteignung

(1) Die Enteignung kann umfassen:
a) die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,
b) die Abtretung von Eigentum an Grundstücken,
c) die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.
(2) Von Abs. 1 lit. b darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die übrigen in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.
(3) Der Enteignungsgegner kann im Zuge eines Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß Abs. 1 in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung verlangen, wenn diese durch diese Belastung die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren würden. Würde durch die Enteignung eines Grundstückteiles dieses Grundstück für den Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück einzulösen.

§ 19
Durchführung von Enteignungen

(1) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2003, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:
a) Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde.
b) Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.
c) Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (lit. b) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Landesgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Ausspruchs über die Entschädigung mit

Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden; in diesem Falle haben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die im Bescheid der Verwaltungsbehörde enthaltenen Entschädigungsbeträge als vereinbart zu gelten.
d) Ein erlassener Enteignungsbescheid ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (lit. b) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.
e) Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß lit. b.
f) Vom Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung einer elektrischen Leitungsanlage (§ 10) ist der Eigentümer des belasteten Gutes zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Leitungsanlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die elektrische Leitungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben.
g) Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer elektrischen Leitungsanlage stattgefunden, so hat die Behörde über binnen einem Jahr ab Abtragung der elektrischen Leitungsanlage gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gilt lit. c.
(2) Die Einleitung und die Einstellung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, sind durch die Behörde dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben."

III.1.2. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, lautet:

„§ 38. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

§ 38a. (1) Hat die Behörde dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegt, so dürfen bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(2) Erachtet die Behörde die noch nicht ergangene Vorabentscheidung für ihre Entscheidung in der Sache als nicht mehr erforderlich, so hat sie ihren Antrag unverzüglich zurückzuziehen."

III.2. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Verfahrens nach § 38 in eventu § 38a AVG vorliegen, da beim EuGH ein Vorabentscheidungsverfahren betreffend UVP-Pflicht der gegenständlichen Leitungsanlage anhängig sei und solange diese Entscheidung nicht vorliege, davon auszugehen sei, dass bei richtlinienkonformer Auslegung UVP-Pflicht bestehe.

Gemäß § 38 AVG ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Nach § 38 letzter Satz AVG ist die Behörde aber nur dann zur Aussetzung des Verfahrens befugt, wenn das Verfahren über die Vorfrage noch nicht beendet, also insbesondere nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

Konkret hat das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 3. November 2016, GZ: W1132132042-1/12E, das Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die gegenständliche Leitungsanlage rechtskräftig bestätigt. Daran ändert auch die dagegen erhobene Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie die vom Verwaltungsgerichtshof dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage zur Auslegung der UVP-Richtlinie nichts (vgl. VwGH 26.11.2015, Ro 2015/07/0018, und zur Rechtskraft der Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0050). Eine Verfahrensaussetzung ist somit nicht zulässig (vgl. VwGH 29.6.2017, Ra 2016/04/0150, und 23.5.2017, Ra 2016/10/0148).

Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens war somit als unbegründet abzuweisen.

Anzumerken ist ferner, dass Verfahren betreffend Enteignungen auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben in die Zuständigkeit der Starkstromwegerechtsbehörden fallen, da Enteignungen (mit einer Ausnahme der Dienstbarkeiten nach WRG 1959) nicht unter den Begriff der „Genehmigungen" fallen und daher auch nicht der Konzentrationswirkung unterliegen.

III.3. Vorweg ist unabhängig von den konkreten Bestimmungen des Oö. StWG 1970 zur Enteignung an sich auszuführen, dass eine Enteignung (nur)

dann zulässig ist, wenn ein konkreter Bedarf nach Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens besteht, wenn weiters das Objekt der Enteignung geeignet ist, diesen Bedarf unmittelbar zu decken und es schließlich unmöglich ist, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken (vgl. VwGH 21.3.2007, 2005/05/0297).

Den nach dem Oö. StWG 1970 zulässigen Eingriffen in fremdes Eigentum ist die Tatsache gemeinsam, dass sowohl die bloßen Leitungsrechte als auch die Enteignung nur zu Gunsten einer konkreten elektrischen Leitungsanlage für Starkstrom eingeräumt werden können, wobei die Bau- und Betriebsbewilligung für eine solche Leitungsanlage unter anderem nur dann zu erteilen ist, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht.

Mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend wurde die starkstromwegerechtliche Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die gegenständliche Leitungsanlage erteilt. Eine gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem mit Erkenntnis vom 9. Oktober 2014, 2013/05/0078-15, als unbegründet abgewiesen. Auch alle sonstigen erforderlichen materiengesetzlichen Bewilligungen sind rechtskräftig erteilt.

Wenn nun der Beschwerdeführer vorbringt, dass auch Erörterungen und Abwägungen in Bezug auf die wiederholt vorgeschlagene, technisch mögliche und wirtschaftlich vergleichbare Erdkabelvariante vorgenommen hätten werden müssen, zumal im Enteignungsverfahren nur die am wenigsten belastenden Eingriffe genehmigt werden dürfen und das öffentliche Interesse mit der Erdkabelvariante in gleicher Weise befriedigt hätte werden können, so ist dazu auszuführen:
Eine Anlage, die dem öffentlichen Interesse an der Energieversorgung dient, ist bei Vorliegen einer starkstromwegerechtlichen Baubewilligung nicht mehr zu hinterfragen (zur vergleichbaren Bestimmung der §§ 17 ff Stmk. Starkstromwegesetz StWG 1971, VwSlg. 13.237 A/1990; VfSlg. 7878). Daher ist auch die Notwendigkeit der Stromversorgung als solche nicht mehr in Zweifel zu ziehen (vgl. VwSlg. 10.190 A/1980).
Im Verfahren über eine Enteignung nach den §§ 17 ff Oö. StWG 1970 ist die Notwendigkeit der Leitungsanlage bzw. der konkrete Trassenverlauf nicht mehr gegenständlich (vgl. VwGH 26.9.2017, Ra 2017/04/0067).

Im Enteignungsverfahren kann grundsätzlich nur noch eingewendet werden, dass die Grundinanspruchnahme zur Umsetzung des bewilligten Vorhabens nicht erforderlich sei (VwGH 19.9.2000, 2000/05/0179). Es kann aber nicht mehr eingewendet werden, dass ein anderes Grundstück für das geplante Vorhaben geeigneter wäre (zum EnWG VwSlg 3215A/1953).

III.4. Der Beschwerdeführer bringt auch vor, dass es am erforderlichen „ernsthaften Bemühen“ der Konsenswerberin fehlte, um eine „gütliche Einigung“ zu erzielen. Dies insbesondere deshalb, weil die unterbreiteten Angebote unangemessen niedrig gewesen seien.
Dazu ist festzuhalten, dass zumindest zehn Kontaktaufnahmen (schriftliche, telefonische und persönliche Gespräche) der Konsenswerberin mit dem Beschwerdeführer erfolgten. Das letzte Angebot der Konsenswerberin vom 7. April 2014 betrug 31.460,45 Euro zzgl. USt. Die im angefochtenen Bescheid auf Basis von eingeholten Gutachten betreffend „Bewertung und Entschädigungsermittlung der vermögensrechtlichen Nachteile infolge Dienstbarkeitseinräumung der 110 kV-Hochspannungsleitung V. - K.“ festgelegte Entschädigung beträgt 18.710,71 Euro zzgl. 13 % Ust. Daraus ist eindeutig erkennbar, dass die Erreichung einer gütlichen Einigung nicht aufgrund „unangemessen niedriger“ Angebote nicht möglich gewesen wäre. Dieses letztmalige Angebot stellt ein ernsthaftes Angebot dar. Das Ausschlagen dieses ernsthaften Angebots zum Vertragsabschluss ist Antragsvoraussetzung für die Enteignung und liegt konkret vor.
Ferner wurde auch in den von der belangten Behörde und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Verhandlungen die Möglichkeit eingeräumt, noch eine gütliche Einigung zu erzielen, was jedoch vom Beschwerdeführer abgelehnt wurde.

III.5. Das Beschwerdevorbringen hinsichtlich der gesamten künftigen Nachteile und Berechnungsmethode der Entschädigungshöhe wird als ein Angehen gegen die festgesetzte Höhe der Entschädigung angesehen, die jedoch aufgrund gegebener sukzessiver Kompetenz im Verwaltungswege nicht mehr angefochten werden kann, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über diese Thematik auch nicht abzusprechen hatte.
An dieser Rechtslage hat sich auch durch Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts geändert. Der klare Wortlaut von § 19 Abs. 1 lit. c Oö. StWG schließt es somit auch nach Erlassung des Verwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes (LGBl. Nr. 90/2013) weiterhin aus, eine sukzessive Kompetenzabfolge zwischen den (sodann gegebenenfalls konkurrierenden) Gerichtstypen Zivilgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit ohne ex lege Anordnung anzunehmen, ganz abgesehen von verfassungsrechtlichen Überlegungen in diesem Zusammenhang (vgl. dazu VwGH 26.9.2017, Ra 2017/04/0067).

III.6. Zum Beschwerdevorbringen, dass mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 11 Oö. StWG 1970 das Auslangen gefunden wäre, ist auszuführen, dass die zwangsweise Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 17 Oö. StWG 1970 durch Eintragung im Grundbuch dann keinen unverhältnismäßigen Eigentumseingriff darstellt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Der beigezogene elektrotechnische Amtssachverständige hat sich sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde als auch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren mit diesem Vorbringen hinreichend auseinandergesetzt und plausibel dargestellt, dass für die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Freileitungsanlage auf den gegenständlichen Grundstücken, deren Ausmaß auf Basis konkret angeführter elektrotechnischer Vorschriften bestimmt wird, die Einräumung einer Dienstbarkeit für den Bau, die Errichtung, den dauerhaften Bestand und Betrieb, insbesondere die Gewährleistung eines sicheren, dauerhaften, zuverlässigen und leistungsfähigen Verteilernetzes, erforderlich ist.

Da der Inhaber eines Leitungsrechtes nach §§ 11 ff Oö. StWG 1970 gewärtigen muss, dass die Behörde auf Antrag des Grundeigentümers jederzeit das Leitungsrecht entsprechend § 14 Abs. 2 Oö. StWG 1970 entziehen kann, stellt ein solches keine ausreichende Absicherung für den Bestand und den Betrieb einer technisch komplexen Leitungsanlage dar. Es ist daher im Hinblick auf die versorgungstechnische Bedeutung geradezu undenkbar, das Übertragungsnetz, aber auch hochrangige Verbindungen in den Verteilernetzen nur über Leitungsrechte abzusichern. Zu demselben Ergebnis gelangt man bei Berücksichtigung der hohen Kosten, die mit einer allfälligen Verlegung einer solchen elektrischen Leitungsanlage verbunden sind (vgl. dazu NeuB./Onz/Mendel, Starkstromwegerecht, Kurzkommentar, 2010, RZ 34 zu § 11 und RZ 4f zu § 18 sowie auch Sladecek/Orglmeister, Starkstromwegegesetz S. 96f).

Nun hat der Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft festgehalten, dass der dauernde Bestand der gegenständlichen elektrischen 110 kV-Freileitungsanlage (konkret: sicherer Betrieb sowie dauernder Bestand) jedenfalls für eine derart wichtige Stromversorgungsanlage für die Region A. erforderlich ist.

Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass bei entsprechend sorgsamer Vorgangsweise des Betreibers maximal eine Betriebsunterbrechung von vier bis sieben Tagen bestünde und dies Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit haben „könne“, übersieht er, dass dies lediglich die Betriebsunterbrechung zur technischen Herstellung der physikalisch leitenden Verbindungen betrifft. Im Falle des Wegfallens eines eingeräumten Leitungsrechtes würden sodann die leitungsbautechnischen Aufwendungen für eine Abänderung (in trassenmäßiger Hinsicht) von der bewilligten Leitungsanlage hohe leitungsbautechnische Aufwendungen und eine andere Grundbeanspruchung erforderlich machen, sodass die dadurch entstehenden Mehrkosten neben ungünstigen elektrotechnischen Momenten für die Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit sprechen. Zudem wäre zuvor eine neue Trasse zu projektieren und für diese wiederum eine starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 3 und 7 Oö. StWG 1970 einzuholen, was jedenfalls auch mit hohem Zeitaufwand verbunden ist. Der zusätzliche hohe finanzielle Aufwand liegt zwischen einigen hunderttausend Euro bis in den Millionenbereich.

Der dauernde Bestand der gegenständlichen Leitungsanlage erfordert somit aufgrund zwingender technischer Gründe und mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten die Enteignung, womit aber gerade das wesentliche Kriterium für die Enteignung gemäß § 17 Oö. StWG 1970 erfüllt ist.

Anzumerken ist, dass, sofern die Voraussetzungen für eine Enteignung gegeben sind, ein (bloßes) Leitungsrecht (gar) nicht eingeräumt werden kann, weshalb es also weder vom Willen der Konsenswerberin noch vom Ermessen der Behörde abhängt, ob im Einzelfall ein Leitungsrecht eingeräumt werden kann oder eine Enteignung in Form der Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit nach § 18 Abs. 1 lit. a Oö. StWG 1970.
Je bedeutender und aufwändiger also eine elektrische Leitungsanlage ist, desto eher werden technische Gründe deren ungestörte Belassung an einem bestimmten Ort erfordern oder werden die Kosten einer etwaigen Verlegung gegenüber den durchschnittlichen Kosten von Leitungsverlegungen unverhältnismäßig hoch sein, weswegen solche Anlagen gegen eine spätere Verlegung auch entsprechend gesichert werden müssen.

Es wird daher bereits bei Überlandleitungen mit einer Betriebsspannung von 30 kV oder darüber hinaus keinesfalls mehr mit Leitungsrechten das Auslangen gefunden werden können (wie Sladecek/Orglmeister, S. 97ff, ausführen).

Ferner ist sodann aufgrund § 17 Oö. StWG 1970 von der Konsenswerberin zu Recht die Bestellung von Dienstbarkeiten (in Abgrenzung etwa zur Eigentumsabtretung) beantragt worden, weil eben aufgrund der Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von mehreren denkbaren Eigentumseingriffen, die zur Erreichung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Ziels in Betracht kommen, nur jener angewendet werden muss, der das gelindeste Mittel darstellt, weshalb Dienstbarkeiten der Vorrang vor der Abtretung von Eigentum an Grundstücken einzuräumen ist.
Tatsächlich rechtfertigt eine Überspannung eines Grundstückes im Regelfall den Eigentumsentzug nicht (NeuB./Onz/Mendel, Starkstromwegerecht, Kurzkommentar, 2010 S. 180, RZ 27).

III.7. Das Flächenausmaß der beanspruchten Grundstücke wurde unter Zugrundelegung der im Gutachten des Amtssachverständigen angeführten technischen Vorschriften bestimmt und stellt die unbedingt erforderliche Grundinanspruchnahme für den Bau und den Betrieb der gegenständlichen Leitungsanlage dar.

III.8. Im Ergebnis erweist sich somit die in Beschwerde gezogene Entscheidung der belangten Behörde als frei von Rechtswidrigkeiten und war das Vorbringen des Beschwerdeführers somit nicht geeignet, Zweifel an deren Rechtmäßigkeit zu begründen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu Spruchpunkt III (Antrag auf Kostenersatz):

Gemäß § 74 AVG hat grundsätzlich jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten, wie den Ersatz des Schriftsatzaufwandes, selbst zu tragen; die Verwaltungsvorschriften können jedoch vorsehen, inwiefern ein Kostenersatzanspruch zusteht.

Gemäß § 19 Abs. 1 Oö. StWG 1970 iVm § 7 Abs. 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954 idF BGBl. I Nr. 111/2010 (kurz: EisbEG), hat der Enteignungsgegner Anspruch auf Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten seiner rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung. Dem Enteignungsgegner gebührt voller Kostenersatz, soweit der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder in einem nicht nur geringfügigen Umfang zurückgezogen wird. In allen anderen Fällen gebührt dem Enteignungsgegner eine Pauschalvergütung in Höhe von 1,5 vH der festgesetzten Enteignungsentschädigung, mindestens aber 500 Euro und höchstens 7.500 Euro.

Aus dem Charakter einer „Pauschalvergütung“ ergibt sich, dass diese - unabhängig davon, welche Kosten im Einzelfall tatsächlich angefallen sind - jedenfalls zu ersetzen ist. Zwar enthielt § 7 Abs. 3 EisbEG nur idF BGBl. Nr. 297/1995 den Hinweis, dass die Vergütung zustehe, *„ohne daß es eines Nachweises bedarf“* bzw. führten die Erläuterungen nur hier explizit aus, dass *„die Pauschalentschädigung [...] jedem Enteigneten im Verwaltungsverfahren zu[steht], unabhängig davon, ob er überhaupt eine rechtsfreundliche oder sachverständige Beratung in Anspruch genommen hat“* (vgl. ErlRV 134 BlgNR 19. GP, S. 77), jedoch ist der hier einschlägigen Fassung des § 7 EisbEG und der Fassung BGBl. Nr. 297/1995 die Verwendung des Begriffs der „Pauschalvergütung“ gemein. Auch zeigt etwa ein Vergleich mit der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013, dass auch dort „Pauschalbeträge“ zugesprochen werden, die unabhängig von der Frage, ob überhaupt bezifferbare Kosten entstanden sind, zustehen.

Wiewohl keinerlei Kostennoten für Vertretungs- oder Beratungskosten von Seiten des Beschwerdeführers vorgelegt wurden, sondern seinerseits bloß ein Pauschalkostenersatz von jeweils 500 Euro geltend gemacht wurde, ist aufgrund des Charakters einer Pauschale jedenfalls die gesetzlich vorgesehene Pauschalvergütung in der in § 7 Abs. 3 EisbEG festgelegten Höhe zu ersetzen. Diese beträgt im Lichte des zugesprochenen Entschädigungsbetrages 500 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer